

## **Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen**

vom 20. August 2024

in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2024



# Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	<b>4</b>
<b>I. Zweck</b> .....	<b>5</b>
Art. 1 Absicht .....	5
<b>II. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>5</b>
Art. 2 Gesetzliche Grundlage .....	5
Art. 3 Vollzugsbehörde .....	5
Art. 4 Fördermittel-Limite .....	5
<b>III. Geförderte Massnahmen im Bereich Beratung</b> .....	<b>6</b>
Art. 5 Energetische Bauberatung .....	6
Art. 6 Energieberatung für KMU .....	6
<b>IV. Geförderte Massnahmen im Bereich Heizungsersatz</b> .....	<b>6</b>
Art. 7 Stückholz-feuerung, Pellet- feuerung mit Tagesbehälter .....	6
Art. 8 Automatische Holzfeuerung bis 70 kWFL.....	7
Art. 9 Anschluss Wärmenetz: Übergangs-lösungen bei Heizungsersatz.....	7
Art. 10 Anschluss Wärmenetz: Restwert-entschädigung .....	8
<b>V. Geförderte Massnahmen im Bereich Gebäudeeffizienz - Solarenergie</b> .....	<b>9</b>
Art. 11 Solarwärme-anlagen.....	9
Art. 12 Photovoltaik-anlage .....	9
Art. 13 Batteriespeicher-lösungen in Kombination mit Photovoltaik .....	10
<b>VI. Geförderte Massnahmen im Bereich Mobilität</b> .....	<b>10</b>
Art. 14 Mobilitäts-konzepte .....	10
Art. 15 Velofördernde Massnahmen.....	10
<b>VII. Geförderte Massnahmen in den Bereichen Innovation und Bildung</b> .....	<b>10</b>
Art. 16 Bildungs- und Sensibilisierungs-massnahmen.....	10
Art. 17 Pilotprojekte und -anlagen, Studien.....	11
Art. 18 Stromspar-massnahmen.....	11
<b>VIII. Beitragsgesuch, Bewilligung und Auszahlung</b> .....	<b>11</b>
Art. 19 Gesuche, Bewilligung .....	11



Art. 20 Auszahlung ..... 11

**IX. Inkrafttreten .....12**

Art. 21 Inkrafttreten..... 12



## Präambel

Gemäss der von der Rütner Stimmbevölkerung verabschiedeten kommunalen Klimaverordnung (Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022) erlässt der Gemeinderat das vorliegende Reglement. Der Gemeinderat überprüft dieses Reglement periodisch und passt es, falls nötig, an.

Gemäss der Klimaverordnung strebt die Gemeinde Rüti ZH eine Reduktion der Treibhausgasemissionen und einen nachhaltigen Umgang mit Energie auf dem Gemeindegebiet Rüti an und hat sich dafür konkrete Energie- und Klimaziele gesetzt. Um diese zu erreichen, sollen unter anderem Massnahmen und Vorhaben, welche zur Erreichung dieser Ziele beitragen, finanziell gefördert werden. Während in der Klimaverordnung der generelle Rahmen für die finanzielle Förderung festgelegt ist, regelt das vorliegende Reglement die Fördergegenstände und die finanzielle Förderung im Detail.

Das vorliegende Förderprogramm wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Förderprogramme des Bundes und des Kantons Zürich erarbeitet. Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 10. Januar 2023, das am 1. Februar 2023 in Kraft gesetzt wurde. Sollten sich die kantonalen oder nationalen Förderprogramme künftig ändern, wird dies in einer Überprüfung dieses Reglements berücksichtigt werden.



## I. Zweck

- Art. 1 Absicht <sup>1</sup>Dieses Reglement legt die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung von einmaligen Beiträgen zur Förderung einer nachhaltigen Erzeugung und effizienten, klimafreundlichen Verwendung von Energie in der Gemeinde Rüti ZH fest.

## II. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 2 Gesetzliche Grundlage <sup>1</sup>Die kommunale Klimaverordnung bildet die Grundlage für das Förderreglement. Des Weiteren stützt sich das Förderreglement auf die aktuellen Energiekonzepte, die Förderinstrumente des Bundes, das Förderprogramm des Kantons Zürich und das Harmonisierte Fördermodell (HFM) der Kantone 2015.
- Art. 3 Vollzugsbehörde <sup>1</sup>Die Abteilung Umwelt der Gemeinde Rüti ZH prüft die Gesuche im Rahmen der folgenden Bestimmungen und entscheidet über die Vergabe von Förderbeiträgen
- a) Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt.
  - b) Förderbeiträge werden für Vorhaben auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rüti ZH ausgerichtet. Sofern für die Gemeinde Rüti ZH von Interesse und Nutzen, können auch gemeindeübergreifende Vorhaben gefördert werden.
  - c) Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag. Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände können die Beiträge erhöht, gekürzt oder zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt werden.
  - d) Förderberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen. Vorhaben, welche ausschliesslich durch die Gemeinde, die gemeindeeigenen Betriebe, oder Schulgemeinden ausgeführt werden, sind nicht förderberechtigt. Anlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden sind ebenfalls von Förderbeiträgen ausgenommen.
  - e) Verschiedene Förderbeiträge gemäss diesem Reglement oder Förderbeiträgen Dritter (z. B. Kanton oder Bund) dürfen kumuliert werden, wenn die Summe der Förderungen die Projektkosten nicht übersteigt.
  - f) Förderbeiträge werden nur an Projekte ausgerichtet, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- <sup>2</sup>Über die Ausgaben und die geförderten Massnahmen wird durch das zuständige Amt jährlich ein Bericht erstellt und in geeigneter Form kommuniziert.
- Art. 4 Fördermittel-Limite <sup>1</sup>Die Höhe der Förderbeiträge ist pro antragstellende Person oder Institution auf maximal 30'000 CHF pro Jahr begrenzt.

### III. Geförderte Massnahmen im Bereich Beratung

- Art. 5 Energetische Bauberatung
- <sup>1</sup> Für energetische Bauberatungen zu Gebäudesanierungen nach dem Standard GEAK Plus (Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht) trägt die Gemeinde Rüti einen Anteil der Beratungskosten. Die Gemeinde bezahlt nach Abzug des kantonalen Förderbeitrags und weiterer Beiträge Dritter, 80% der Restkosten, wobei folgende Maximalbeiträge gelten:

GEAK Einfamilienhaus: Maximal CHF 1'400.00  
GEAK Mehrfamilienhaus: Maximal CHF 2'000.00

<sup>2</sup> Beratungen zum Heizungsersatz, welche durch die Gemeindewerke Rüti durchgeführt werden, sind kostenlos.

<sup>3</sup> Förderbedingungen

- a) Für die Förderung einer GEAK Plus Beratung durch die Gemeinde Rüti liegt ein Fördernachweis des Kantons Zürich vor.
- b) Die energetische Bauberatung und Erstellung des GEAK Plus erfolgt durch eine akkreditierte GEAK-Fachpersonen ([www.geak.ch](http://www.geak.ch)).
- c) Die Beratung zum Heizungsersatz erfolgt durch eine akkreditierte Energiefachperson im Bereich Heizsysteme der Gemeindewerke Rüti.
- d) Impulsberatungen «erneuerbar heizen», deren Kosten durch den Bund (BFE, EnergieSchweiz) getragen werden, werden nicht durch Förderbeiträge der Gemeinde unterstützt.

- Art. 6 Energieberatung für KMU
- <sup>1</sup> Energieberatungen für KMU des Programms PEIK werden durch die Gemeinde Rüti mit CHF 1'000.- pro Beratung gefördert. PEIK – die «professionelle Energieberatung für ihr KMU» – ist ein Angebot von EnergieSchweiz unter der Trägerschaft des Bundesamts für Energie BFE.

<sup>2</sup> Förderbedingungen

- a) Die Beratung erfolgt durch eine akkreditierte PEIK-Beratungsperson.
- b) Die Beratung erfüllt die Förderbedingungen von EnergieSchweiz.

### IV. Geförderte Massnahmen im Bereich Heizungsersatz

- Art. 7 Stückholzfeuerung, Pelletfeuerung mit Tagesbehälter
- <sup>1</sup> Der Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung durch eine Stückholzfeuerung oder Pelletfeuerung mit Tagesbehälter wird mit CHF 3'000.- pro Anlage gefördert. Die Erstinstallation eines Wärmeverteilsystems wird mit einem Zusatzbeitrag von CHF 2'000.- gefördert.

<sup>2</sup>Förderbedingungen

- a) Die Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
- b) Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
- c) Die Anlage verfügt über das Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz oder eine gleichwertige Bescheinigung.
- d) Es liegt eine Leistungsgarantie (zur Offerte) von EnergieSchweiz vor.
- e) Die Anlage erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

Art. 8 Automatische Holzfeuerung bis 70 kW<sub>FL</sub>

<sup>1</sup> Der Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung durch eine automatische Holzfeuerung bis 70 kW<sub>FL</sub> Feuerungswärmeleistung wird mit einem Sockelbeitrag von CHF 3'000.- + 50.- /kW<sub>th</sub> gefördert. Die Erstinstallation eines Wärmeverteilsystems wird mit einem Zusatzbeitrag von CHF 1'600.- + 40.- /kW<sub>th</sub> gefördert. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W<sub>th</sub> installierter Kessel-Nennleistung pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche bemessen.

<sup>2</sup>Förderbedingungen

Es gelten die Förderbedingungen gemäss Art. 7.

Art. 9 Anschluss Wärmenetz: Übergangslösungen bei Heizungsersatz

<sup>1</sup> Ist eine Heizung defekt und der Anschluss an ein Fernwärmenetz der Gemeindewerke Rüti ist noch nicht möglich, kann bei der Gemeinde Unterstützung für eine Reparatur oder einen provisorischen Heizungsersatz beantragt werden.

<sup>2</sup> Beitragssätze max.

Leistung	Reparaturen	prov. Heizungsersatz
bis 25 kW	CHF 1'500.00	CHF 12'000.00
26 bis 50 kW	CHF 2'500.00	CHF 15'000.00
51 bis 100 kW	CHF 3'500.00	CHF 25'000.00
ab 101 bis 200 kW	CHF 5'000.00	CHF 30'000.00

<sup>3</sup>Förderbedingungen

1. Unterstützungsfähige Anlagen
  - a) Unterstützt werden Übergangslösungen, wenn spätestens fünf Jahre nach der Gesuchstellung ein Anschluss an ein Fernwärmenetz realisiert wird und dies vertraglich vereinbart ist.
  - b) Es werden nur Instandsetzungen unterstützt, die zwingend nötig sind für den Weiterbetrieb der Heizung bis zum Anschluss an ein Fernwärmenetz. Für die ordentlichen Instandhaltungs-massnahmen ist wie bis anhin der Kunde besorgt.
  - c) Die Unterstützung erfolgt unabhängig vom Alter der bestehenden Heizungsanlage.



- d) Eine Überbrückung der kurzen Unterbrechung für den Wechsel von der bestehenden Wärmeversorgung an das Fernwärmenetz werden nicht unterstützt.
2. Voraussetzung für die Vergabe von Förderbeiträgen
- a) Die Gesuchstellenden reichen das Gesuch **vor Installationsbeginn oder vor der Reparatur** ein.
  - b) Ein gegenseitig **unterzeichneter Anschluss- und Wärmeliefervertrag** mit den Gemeindewerken Rüti liegt vor.
  - c) Eine Zustandsanalyse der defekten, bestehenden Heizungsanlage durch eine qualifizierte Heizungsfachperson wurde gemacht und zeigt auf, ob eine Reparatur der bestehenden Heizungsanlage oder eine provisorische Heizungslösung notwendig ist. Die Wahl der Heizungsfachperson ist mit den Gemeindewerken abzustimmen.
  - d) Die Umsetzung der unterstützten Übergangslösung muss gemäss einschlägigen Normen sämtlicher Fachverbände erfolgen.
  - e) Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Ausführungsbestätigung zusammen mit einer Kopie der Schlussrechnung der Heizungsfachperson einzureichen.
  - f) Eine Förderzusage ist bis zum Anschluss an das zukünftige Fernwärmenetz, aber maximal fünf Jahre ab Datum der Bestätigung gültig. Bei begründeten Ausnahmen kann auf schriftlichen Antrag des Gesuchstellenden hin eine längere Frist gewährt werden.
  - g) Der Anschluss an das Fernwärmenetz und der Bezug von Wärme erfolgt spätestens 12 Monate nach Bereitstellung des Anschlusses und wird durch die Gemeindewerke Rüti schriftlich bestätigt.

Art. 10 Anschluss  
Wärmenetz:  
Restwert-  
entschädigung

<sup>1</sup> Besteht die Möglichkeit an ein Fernwärmenetz der Gemeindewerke Rüti anzuschliessen, fördert die Gemeinde Rüti dies mit einem Entgelt für den Restwert der Heizung, die damit ersetzt wird.

<sup>2</sup> Beitragssätze

Alter Heizung (Jahre)	bis 25 kW [CHF]	26 bis 50 kW [CHF]	51 bis 100 kW [CHF]	101 bis 200 kW [CHF]
Ab 5	8'000	10'000	16'000	20'000
6	7'600	9'500	15'200	19'000
7	7'200	9'000	14'400	18'000
8	6'800	8'500	13'600	17'000
9	6'400	8'000	12'800	16'000
10	6'000	7'500	12'000	15'000
11	5'600	7'000	11'200	14'000
12	5'200	6'500	10'400	13'000
13	4'800	6'000	9'600	12'000



14	4'400	5'500	8'800	11'000
15	4'000	5'000	8'000	10'000
16	4'000	5'000	8'000	10'000
17	4'000	5'000	8'000	10'000
18	4'000	5'000	8'000	10'000
19 - 20	4'000	5'000	8'000	10'000

### <sup>3</sup>Förderbedingungen

1. Unterstützungsfähige Anlagen
  - a) Unterstützt werden fossile Heizungen die zwischen 5 und 20 Jahre alt sind und die durch einen Anschluss an ein Fernwärmenetz ersetzt werden sollen.
  - b) Die Unterstützung erfolgt abhängig vom Alter und der Grösse der bestehenden Heizungsanlage.
2. Voraussetzung für die Vergabe von Förderbeiträgen
  - a) Die Gesuchstellenden reichen das Gesuch **vor Installationsbeginn** ein.
  - b) Ersetzt wird eine Gas- oder Ölheizung durch einen Anschluss an ein Fernwärmenetz. Die zu ersetzende Heizung ist zwischen 5 und 20 Jahre alt.
  - c) Ein gegenseitig **unterzeichneter Anschluss- und Wärmeliefervertrag** mit den Gemeindewerken Rüti liegt vor.
  - d) Der Entscheid über Förderbeiträge bleibt 24 Monate nach der Zusicherung gültig. Bei begründeten Ausnahmen kann auf schriftlichen Antrag des Gesuchstellenden hin eine längere Frist gewährt werden.
  - e) Der Anschluss an das Fernwärmenetz und der Bezug von Wärme erfolgt spätestens 12 Monate nach Bereitstellung des Anschlusses und wird durch die Gemeindewerke Rüti schriftlich bestätigt.

## V. Geförderte Massnahmen im Bereich Gebäudeeffizienz - Solarenergie

- Art. 11 Solarwärmeanlagen <sup>1</sup>Die Gemeinde Rüti stellt finanzielle Mittel für den Bau von Solarwärmeanlagen zur Verfügung. Es werden zusätzlich 30% des Förderbeitrags des Kantons Zürichs ausbezahlt, maximal CHF 10'000.- pro Anlage.
- Förderbedingungen  
Die Bewilligung der Förderung durch den Kanton Zürich liegt vor.
- Art. 12 Photovoltaikanlage <sup>1</sup>Der Bau von Photovoltaikanlagen wird wie folgt gefördert
- a) Anlagen auf Dächern:  
20% der KLEIV/GREIV-Vergütung max. CHF 10'000.- pro Anlage.



- b) Anlagen auf oder an Fassaden:  
40% der KLEIV/GREIV-Vergütung max. CHF 10'000.- pro Anlage.

<sup>2</sup>Der gültige Vergütungssatz kann auf dem Online-Tarifrechner für Photovoltaikanlagen von PRONOVO berechnet werden.

Art. 13 Batteriespeicherlösungen in Kombination mit Photovoltaik

<sup>1</sup>Der Bau von Batteriespeicherlösungen in Kombination mit Photovoltaikanlagen wird mit einem Betrag von CHF 500.- pro Anlage + CHF 50.- pro kWh Speicherkapazität gefördert. Es werden max. CHF 2'500.- pro Speicheranlage ausbezahlt.

<sup>2</sup>Förderbedingungen

- a) Die Batteriespeicherlösung wird neu installiert oder eine bestehende Lösung wird ausgebaut. Die neu oder zusätzlich nutzbare Speicherkapazität muss mindestens 3 kWh betragen.
- b) Pro Wohneinheit wird maximal eine Speichereinheit gefördert.

## VI. Geförderte Massnahmen im Bereich Mobilität

Art. 14 Mobilitätskonzepte

<sup>1</sup>Die Gemeinde Rüti stellt finanzielle Mittel für Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität zur Verfügung. Es werden, nach Abzug allfälliger Fördermittel Dritter, grundsätzlich 50% der Restkosten übernommen. Max. werden CHF 10'000.- ausbezahlt.

<sup>2</sup>Für die folgenden Projekte werden Förderbeiträge ausbezahlt

- a) Freiwillige Einführung eines nachhaltigen Mobilitätsmanagements in einem Unternehmen, bei einer neuen Arealüberbauung oder bei einer bestehenden Überbauung.

<sup>3</sup>Förderbedingungen

- a) Unternehmen mit mindestens 20 Vollzeitstellen.
- b) Arealüberbauungen gemäss BZO.
- c) Umsetzung von mindestens einer Mobilitätsmassnahme.

Art. 15 Velofördernde Massnahmen

Die Gemeinde Rüti unterstützt velofördernde Massnahmen mittels Sensibilisierung und gezielten Aktionen. Über die finanzielle Unterstützung und deren Umfang wird auf Gesuch/Antrag entschieden.

## VII. Geförderte Massnahmen in den Bereichen Innovation und Bildung

Art. 16 Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen

<sup>1</sup>Die Gemeinde Rüti unterstützt Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen für einen sparsamen und klimaschonenden Energiekonsum. Über die finanzielle Unterstützung und deren Umfang wird auf Gesuch/Antrag entschieden. Pro Aktion oder Anlass werden max. CHF 15'000.- ausbezahlt.

- Art. 17 Pilotprojekte und -anlagen, Studien
- <sup>1</sup> Für Pilotanlagen, innovative Projekte sowie Machbarkeits- und Projektstudien im Sinne der kantonalen und kommunalen Energiepolitik kann die Gemeinde Rüti Beiträge bei besonderen Investitionen oder Risiken gewähren. Es werden, nach Abzug allfälliger Förderung Dritter, grundsätzlich 50% der Restkosten übernommen. Max. werden CHF 15'000.- ausbezahlt.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde Rüti finanziert und unterstützt periodische Aktionen für innovative oder besonders energiesparende Produkte und Geräte.
- Art. 18 Stromspar-massnahmen
- <sup>1</sup> Die Gemeinde Rüti unterstützt Stromsparmassnahmen mittels Sensibilisierung und gezielten Aktionen. Über die finanzielle Unterstützung und deren Umfang wird auf Gesuch/Antrag entschieden.

## VIII. Beitragsgesuch, Bewilligung und Auszahlung

- Art. 19 Gesuche, Bewilligung
- <sup>1</sup> Die Gesuche sind **vor Beratungs-, Projekt-, Bau- bzw. Installationsbeginn** bei der Gemeinde Rüti, Abteilung Umwelt, auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular und versehen mit den darauf vermerkten Unterlagen einzureichen.
- <sup>2</sup> Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- <sup>3</sup> Die förderberechtigten Massnahmen sind innerhalb von 24 Monaten ab Erteilung der provisorischen Förderzusage zu realisieren. Anschliessend verfällt der Anspruch auf die finanziellen Fördermittel. Eine Verlängerung wird nur in Ausnahmefällen erteilt.
- Art. 20 Auszahlung
- <sup>1</sup> Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach Einreichung und Prüfung der für eine Auszahlung notwendigen Dokumente gemäss Förderbeitragsgesuch. Es ist Sache der Gesuchstellenden, die gemäss den Förderbedingungen erforderlichen Unterlagen für die Auszahlung fristgerecht einzureichen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde Rüti ist berechtigt, Ausführungskontrollen durchzuführen. Den Verantwortlichen ist dafür Zutritt zum Gebäude zu gewähren.
- <sup>3</sup> Beiträge werden nicht ausbezahlt oder ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn Auflagen verletzt, die Beiträge mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt oder nicht dem im Fördergesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet worden sind.

## **IX. Inkrafttreten**

Art. 21 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Förderreglement ersetzt alle früheren Bestimmungen der Gemeinde über das Förderprogramm Energie und tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Mit Beschluss vom 20. August 2024 vom Gemeinderat Rüti per 1. Oktober 2024 in Kraft gesetzt.

